



Unternehmen der Landwirtschaft mit Bodenbewirtschaftung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 - 3 ALG)
Pflege stillgelegter Flächen, § 1 Abs. 4 Satz 3 ALG

Rundschreiben
Nr. 011/2005
vom 04.02.2005

GLA IV 11 e
GLA III 64

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Von einer Alterskasse ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Pflege stillgelegter Flächen, die im Rahmen der Inanspruchnahme einer Prämienzahlung nach der GAP-Reform erfolgt, den Tatbestand des § 1 Abs. 4 Satz 3 ALG erfüllt.

Nach dem Schreiben des BMVEL vom 28.01.2005 (vgl. Anlage) ist die Frage zu bejahen.

Werden also Flächen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und wird für diese Flächen eine Prämie im Rahmen der GAP-Reform in Anspruch genommen, dann sind sie der Bodenbewirtschaftung zuzurechnen, wenn das Unternehmen ohne diese Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe

Anlage(n)

Schreiben des BMVEL vom 28.01.2005

Ziel der allgemein gehaltenen Formulierung dieser Vorschrift ist es, grundsätzlich alle bei ihrem Inkrafttreten (01.01.1995) bestehenden und künftig hinzukommenden Formen einer Pflege stillgelegter Flächen einzubeziehen, die den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dient und zu der eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Damit sollte den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen werden, dass nämlich im Zuge einer Neuorientierung der Agrarpolitik die mit öffentlichen Mitteln geförderte Stilllegung von Flächen gleichberechtigt neben der Bodenbewirtschaftung steht. Zur Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte sollte nur in einem Mindestmaß eine tatsächliche Bodenbewirtschaftung erforderlich sein.

Diese Voraussetzungen werden auch erfüllt, wenn Flächen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden und für diese Flächen eine Prämie im Rahmen der GAP-Reform in Anspruch genommen wird, denn hier gilt mehr denn je, dass es für die Prämien-gewährung ohne Belang ist, ob und welche Erzeugnisse auf der Fläche angebaut werden oder ob sie stillgelegt ist. Die Anforderungen an die Pflege dieser Flächen sind in § 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 04.11.2004 (BGBl. I S. 2778) geregelt. Hierbei handelt es sich um eine „öffentlich-rechtliche Verpflichtung“ im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 ALG. Die in Ihrem Schreiben vom 20.01.2005 an den DBV aufgeworfene Frage nach der Relevanz der Art und des Umfangs der Sanktionen, die für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen vorgesehen sind, vermag nichts daran zu ändern, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt.

Die aus der Erzeugung genommenen Flächen, für die eine Prämie im Rahmen der GAP-Reform in Anspruch genommen wird, werden im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) als solche erfasst und sind damit auch vom Versicherten eindeutig nachweisbar. Die verwaltungsmäßige Umsetzung dürfte deshalb für die LAK`en nicht mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sein, zumal eine Prüfung nur in den Fällen erfolgen muss, in denen die Mindestgröße nicht bereits mit den übrigen Flächen des Betriebes erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schmidt